

29/A

und Kollegen
betreffend Novelle zum Geschäftsordnungsgesetz 1975

Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975) geändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I

Das Bundesgesetz über die Geschäftsordnung des Nationalrates (Geschäftsordnungsgesetz 1975), zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 569/1993 , wird wie folgt geändert:

1. In § 57 Abs. 2 ist das Zitat „10 Minuten“ durch das Zitat „5 Minuten“ zu ersetzen; die Zitate „20 Minuten“ sind jeweils durch die Zitate „15 Minuten“ zu ersetzen.

2. In § 57 ist folgender Absatz 3a. einzufügen:
„3a. Kommt es im Sinne des Abs. 3 Z.2 zu einem Konsens in der Präsidialkonferenz über die Gestaltung und Dauer der Debatte zur gesamten Tagesordnung, so dürfen die Verhandlungen über Gegenstände, die nicht auf der Tagesordnung stehen, nicht länger dauern als ein Drittel der Debattenzeit zur Tagesordnung. Auf weniger als drei Stunden darf jedoch die Gesamtrededzeit für solche Debatten nicht beschränkt werden.“

3. In § 57 Abs. 4 sind die Worte „mit Zweidrittelmehrheit“ zu streichen; das Zitat „45 Minuten“ ist durch das Zitat „30 Minuten“ zu ersetzen.

4. In § 57 Abs. 6 sind die Worte „10 Minuten“ durch die Worte „5 Minuten“ zu ersetzen.

5. § 79 Abs. 3 hat wie folgt zu lauten:
„(3) Über die Berichte des Rechnungshofes hat der Ausschuß die Vorberatung binnen sechs Wochen zu beginnen. Auf Beschluß des Ausschusses wird Medienvertretern bei der Anhörung von Sachverständigen oder Auskunftspersonen vom Präsidenten nach Maßgabe der räumlichen Möglichkeiten Zutritt gewährt; der Präsident kann sich hiebei der Vereinigung der Parlamentsredakteure und anderer beruflicher Interessensvertretungen von Journalisten bedienen. Fernseh- sowie Hörfunkaufnahmen und -übertragungen sowie Film- und Lichtbildaufnahmen sind jedoch unzulässig. Der Vorberatung durch den Ausschuß folgen die Debatte und Abstimmung gemäß den Allgemeinen Bestimmungen über die Geschäftsbehandlung in den Sitzungen des Nationalrates.“

6. In § 96 Abs. 3 ist das Zitat „drei“ durch das Zitat „vier“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Bundesgesetz tritt mitin Kraft.
Erläuterungen:

SP und VP übereichen Vorschläge zur Änderung der Geschäftsordnung, die einerseits einen geordneten Sitzungsablauf ermöglichen, andererseits zu einer Verlebendigung der Nationalratsdebatten beitragen sollen.

Diese Vorschläge stellen lediglich eine Diskussionsgrundlage dar und sollten im Zuge der Debatte im Geschäftsordnungsausschuß um weitere Bereiche ergänzt werden; wie z.B.:

- 1 . Planbare Sitzungsdauer;
2. Enderledigungen von Berichten in Ausschüssen, wobei in diesem Fall die Medienöffentlichkeit des Ausschusses gewährleistet sein soll;
3. Optimierung bestehender Einrichtungen sowie
4. Anpassung der Geschäftsordnung an die EU-Begleitgesetze (Ständiger eigener Unterausschuß des Hauptausschusses gemäß Art. 23e B-VG).

Dieser Antrag ist gemäß § 108 GOG in Erste Lesung zu nehmen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, im Anschluß daran den Antrag dem Geschäftsordnungsausschuß zuzuweisen.